



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hier: **Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg**

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Bahnsdorf, Fundplatz 3/0 (3); Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20278

Flur 6; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 10, 18, 20, 23, 26, 28, 29/1, 33/2, 34/2, 34/4, 38, 56, 57; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 11, 14, 16, 17/2, 19, 21, 22, 24, 25, 27, 29/2, 3, 30, 31, 32/1, 33, 34/3, 35, 36, 37, 39, 4, 5, 6, 7, 8, 9 - Flur 7; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 12, 14, 15, 89, 93, 94, 97

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Bahnsdorf handelt es sich um ein Straßen(anger)dorf.

Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt der Ort als „Bahnstorff“ im Jahre 1445. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen erbrachten in den letzten Jahren vor allem frühneuzeitliche Befunde.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

2. München, Fundplatz 1/0 (1); Dorfkern und Mühle des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20294  
Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 117/18,

118/18, 121/19, 15/1, 152, 153, 16/4, 17/2, 19/1, 19/12, 19/13, 19/15, 20/3, 25/10, 25/12, 25/28, 25/30, 25/31, 25/32, 25/33, 25/34, 28/2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 10/2, 120/19, 13/2, 13/3, 14/2, 147, 16/1, 16/2, 16/5, 17/3, 19/11, 19/14, 20/2, 23/3, 23/4, 28/1, 30/3, 30/6, 30/9, 30/14

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von München handelt es sich ursprünglich um ein kleines Straßendorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt der Ort als „Monchin“ im Jahre 1445. Der Ort ist seit dem ausgehenden Mittelalter als Mühlenstandort belegt. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 2001 und 2002 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Funde.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage und des Mühlenstandortes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Schutzobjekt ist darüber hinaus Zeugnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Wirtschafts- und Siedlungsprozesse und daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Wirtschafts- und Technikgeschichte in Brandenburg.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

3. Neudeck, Fundplatz 1/0 (1); Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20295

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 10/1, 370, 371, 372, 41, 42/1, 42/2, 44, 45, 5, 6, 80, 9/1, 9/2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1, 11, 12, 22, 23, 24, 381, 4/2, 43, 7, 74, 78, 79, 8, 81

Bei dem Ortskern von Neudeck handelt es sich wahrscheinlich um einen Gutswailer. Die urkundliche Ersterwähnung des Ortes erfolgte als „Nidecke“ im Jahre 1212. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1998 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde,

Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.

4. Drasdo, Fundplatz 8/0 (8); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20285 Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 103/2, 103/6, 103/7, 103/8, 103/9, 104/1, 106/2, 106/3, 109, 114/3, 116/3, 116/4, 163, 165, 167, 168, 176/125, 181/105, 182/105, 252/119, 281/81, 284/89, 304/101, 353/141, 358/58, 369/101, 58/2, 59/2, 71/4, 81/4, 81/5, 97; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 101/1, 110/4, 110/5, 112/2, 114/4, 116/5, 118/1, 119/2, 119/3, 122/1, 123/1, 126/1, 127/3, 129, 161, 164, 166, 170, 338/71, 354/141, 356/130, 366/157, 54, 57/2, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1, 81/3, 83/1, 86/1, 87/1, 90/1, 90/2

Der mittelalterliche Ortskern von Drasdo ist ein langgestrecktes Angerdorf; im Zentrum der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt das Dorf als „Drozedowe“ im Jahre 1335. Verschiedene bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen in den letzten Jahren erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde.

5. Wiederau, Fundplatz 5/0 (5); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20290

Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/1, 1/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/2, 2/1, 2/2, 20/21, 22, 23/1, 23/2, 24, 26, 28, 3, 333, 334, 343, 349, 350, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 4/1, 4/2, 5, 50/3, 53/4, 55/6, 55/7, 55/8, 56, 57, 58, 59/1, 6, 60/2, 60/4, 60/5, 61/1, 62, 63, 64, 66/1, 7/2, 7/3, 76/1, 8, 80/1, 82, 83, 84, 91, 92, 93, 95, 96; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 152, 276/4, 29, 335, 338, 339, 344, 348, 49/1, 50/2, 51/1, 52/1, 53/3, 54/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76/2, 77, 78, 79, 80/2, 81, 85, 86, 89, 90, 94, 97/4

Der mittelalterliche Ortskern von Wiederau ist ein Angerdorf; im Süden der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt das Dorf als „Widra“ um 1400. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 2000 und 2002 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde.

Bei den als Bodendenkmal eingetragenen Dorfkernen von Drasdo und Wiederau erstreckt sich der Schutz auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlagen, einschließlich der Friedhöfe und der Untergründe der Kirchen. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Die Bodendenkmale repräsentieren archäologische Quellen, die als wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlagen anzusehen sind.

Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirchen und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen der Kirchhö-

fe ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte.

Die Bodendenkmale sind daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkscundlicher Bedeutung.

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt. Aufgrund der oben dargestellten Schutzzumfänge der einzelnen Bodendenkmale liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen.

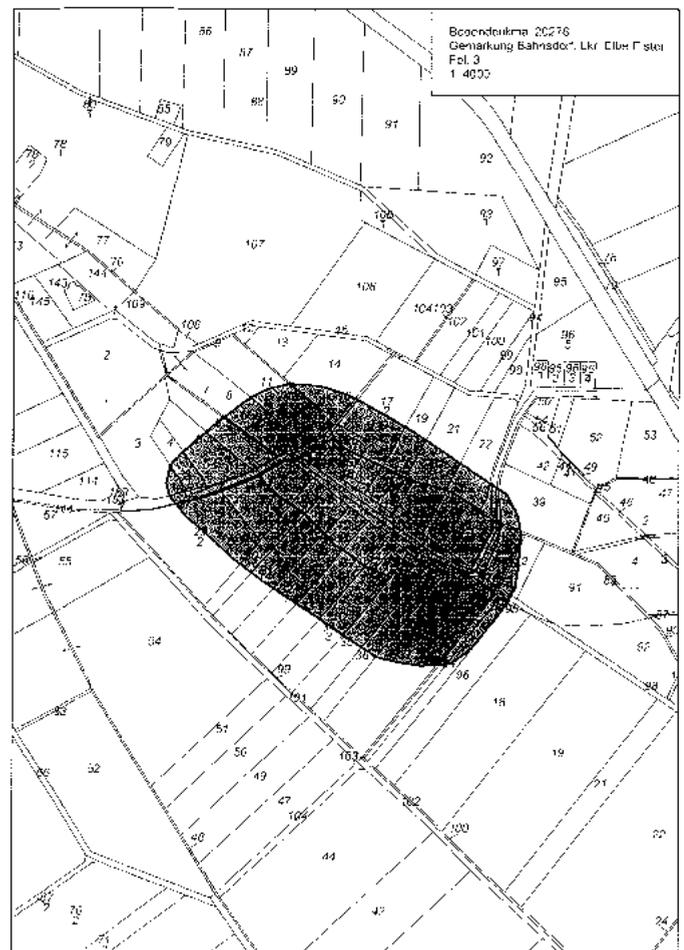
Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigespflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

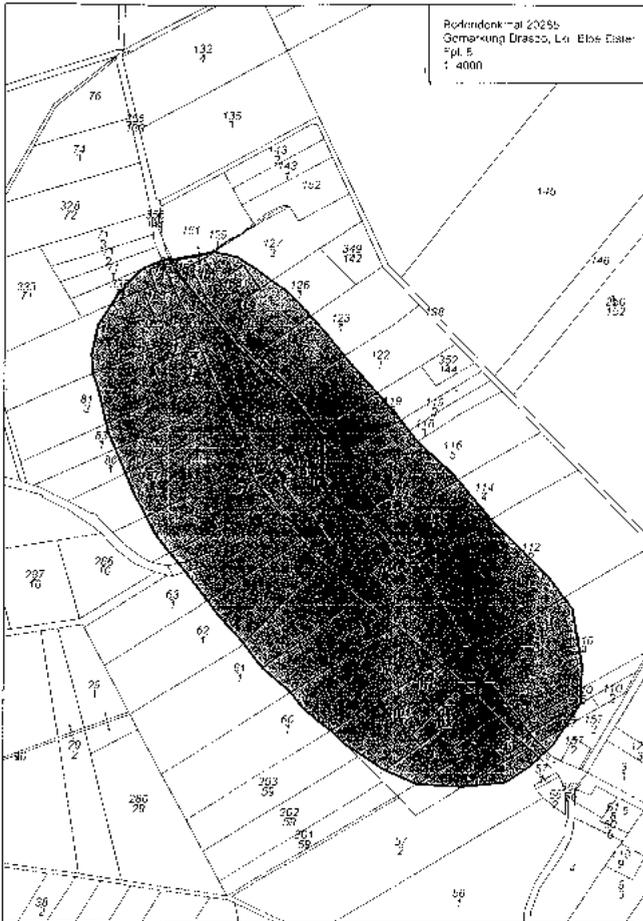
Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535 46-9102).

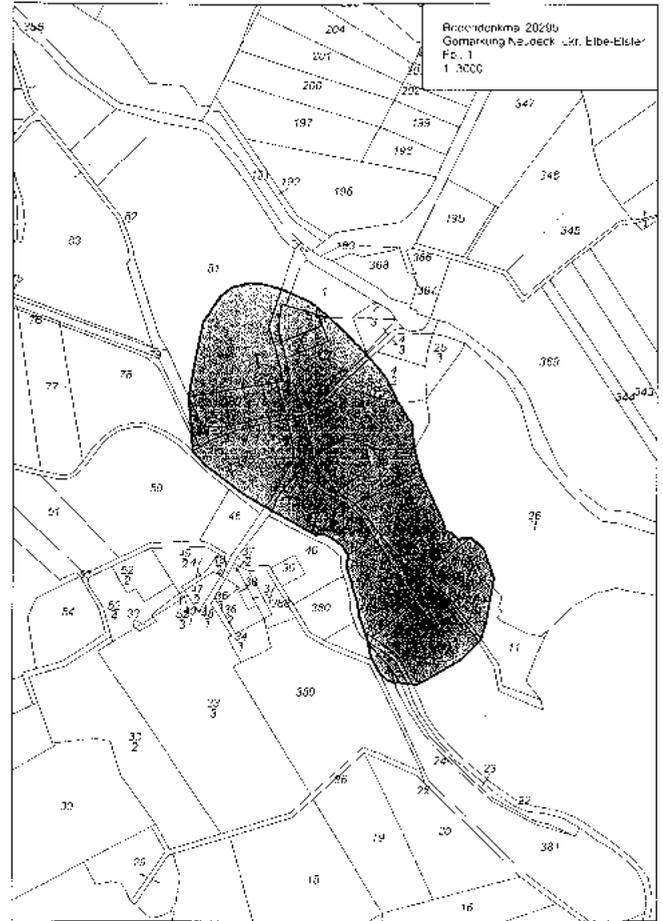
Frank George  
Amtsleiter



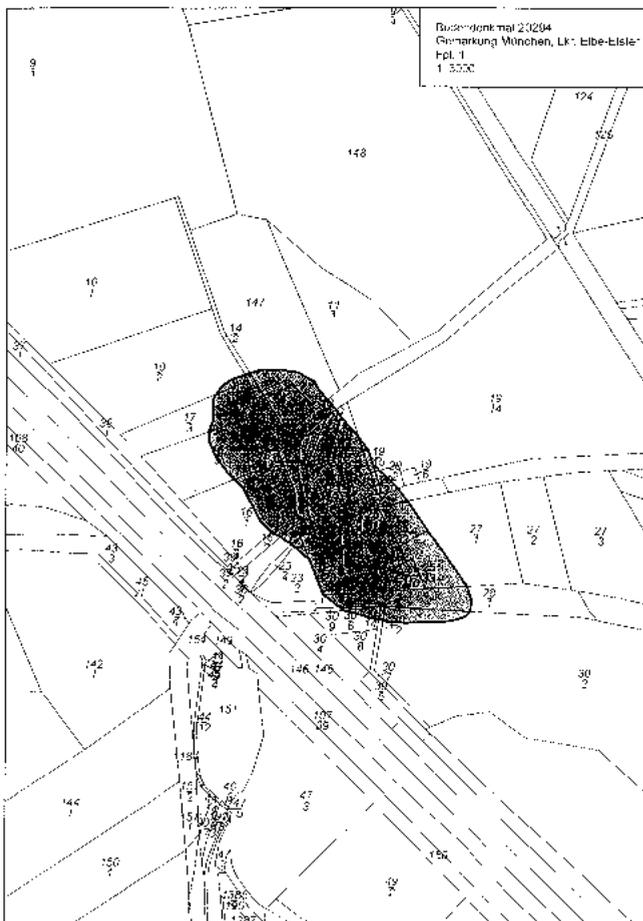
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



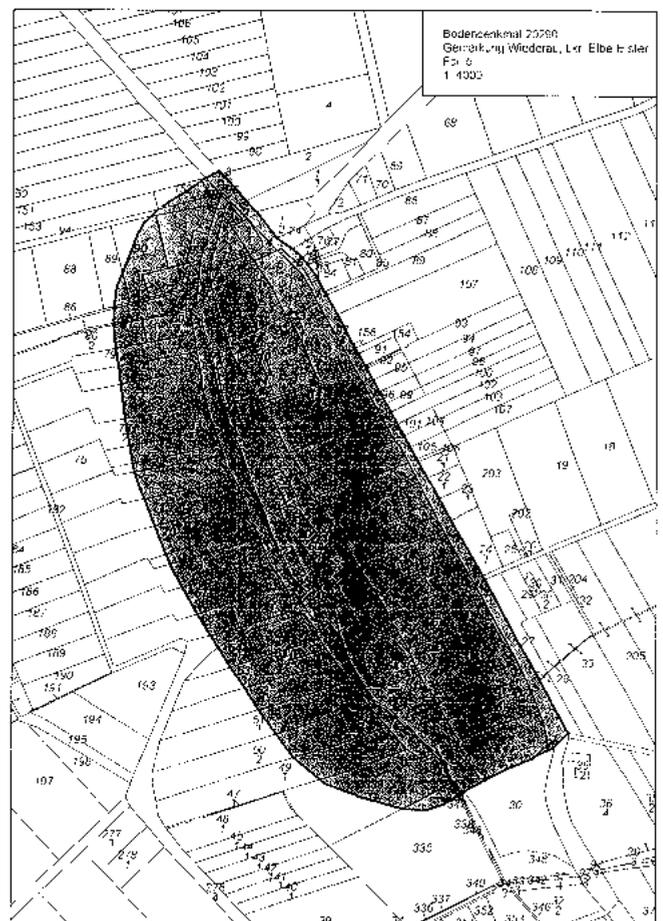
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrages des Wasserverbandes Lausitz

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 03238 Lieskau, Gemarkung Lieskau, Flur 4 und 3, 03238 Dollenchen, Gemarkung Dollenchen, Flur 1 und 2, 03238 Lichterfeld, Gemarkung Lichterfeld, Flur 1 und 03238 ZürcHEL, Gemarkung ZürcHEL, Flur 2, jeweils diverse Flurstücke für die „Trinkwasserversorgungsleitung Lieskau - ZürcHEL - Dollenchen - Wormlage“.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband Lausitz mit Sitz in Senftenberg eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden „Trinkwasserversorgungsleitung Lieskau - ZürcHEL - Dollenchen - Wormlage“ in der Gemarkung Lieskau, Flur 4 und 3, Gemarkung Dollenchen, Flur 1 und 2, Gemarkung Lichterfeld, Flur 1 und Gemarkung ZürcHEL, Flur 2, jeweils diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrages des Wasserverbandes „Kleine Elster“

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04895 Saxdorf, Gemarkung Saxdorf, Flur 2, 04924 Kauxdorf, Gemarkung Kauxdorf, Flur 1,2, und 4, 04924 Bönitz, Gemarkung Bönitz, Flur 3, 04924 Marxdorf, Gemarkung Marxdorf, Flur 2 und 04924 Beiersdorf, Gemarkung Beiersdorf, Flur 3, jeweils diverse Flurstücke für die Trinkwasserversorgungsleitungen von Saxdorf nach Kauxdorf, Bönitz, Marxdorf und Beiersdorf.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Kleine Elster“ mit Sitz in 04924 Winkel eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen von Saxdorf nach Kauxdorf, Bönitz, Marxdorf und Beiersdorf in der Gemarkung Saxdorf, Flur 2, Gemarkung Kauxdorf, Flur 1,2, und 4, Gemarkung Bönitz, Flur 3, Gemarkung Marxdorf, Flur 2 und Gemarkung Beiersdorf, Flur 3, jeweils diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrages des Wasserverbandes „Kleine Elster“ auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04895 Saxdorf, Gemarkung Saxdorf, Flur 1, 2 und 3, jeweils diverse Flurstücke für das Trinkwasserortsnetz von Saxdorf.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Kleine Elster“ mit Sitz in 04924 Winkel eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung des bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserortsnetzes von Saxdorf in der Gemarkung Saxdorf, Flur 1, 2 und 3 jeweils diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrages des Wasserverbandes „Kleine Elster“ auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04924 Kauxdorf, Gemarkung Kauxdorf, Flur 4, jeweils diverse Flurstücke für das Trinkwasserortsnetz von Kauxdorf.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Kleine Elster“ mit Sitz in 04924 Winkel eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung des bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserortsnetzes von Kauxdorf in der Gemarkung Kauxdorf, Flur 4, jeweils diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrages des Wasserverbandes „Kleine Elster“ auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04924 Bönitz, Gemarkung Bönitz, Flur 1, 2 und 3, jeweils diverse Flurstücke für das Trinkwasserortsnetz von Bönitz.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Kleine Elster“ mit Sitz in 04924 Winkel eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung des bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserortsnetzes von Bönitz in der Gemarkung Bönitz, Flur 1, 2 und 3 jeweils diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrages des Wasserverbandes „Kleine Elster“ auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04924 Beiersdorf, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2 und 3, jeweils diverse Flurstücke für das Trinkwasserortsnetz von Beiersdorf.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Kleine Elster“ mit Sitz in 04924 Winkel eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung des bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserortsnetzes von Beiersdorf in der Gemarkung Beiersdorf, Flur 2 und 3, jeweils diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale  
Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

Landrat  
Landrat - Herr Jaschinski, Christian  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten,  
Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)  
Leiter -  
Tel.: 03535 46-2617  
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service  
Erster Beigeordneter, Dezernent und  
Kämmerer - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicher-  
heit  
Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur,  
Gesundheit und Soziales  
Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung  
Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation  
und IT-Service  
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt  
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement  
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und  
Kreiskasse  
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt  
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt  
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt  
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt  
Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg,  
Dieter  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sport-  
amt  
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt  
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas  
Tel.: 03535 46-5100  
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt  
Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt  
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt  
Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt,  
Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und  
Landwirtschaft  
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt  
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstücks-  
werte  
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterauss-  
schusses  
Geschäftsstellenleiterin - Frau Müller,  
Ursula  
Tel.: 03535 46-2706  
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt  
und Denkmalschutz  
Amtsleiter - Herr George, Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte - Frau Miet-  
hing, Ute  
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner,  
Jürgen  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauf-  
tragte - Frau Süptitz, Yvonne  
Tel.: 03535 46-2651  
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter - Herr Voigt,  
Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo  
Tel.: 0171 8364220  
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv  
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“  
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule  
Leiter - Herr Brasse, Martin  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum  
Leiterin - Frau Ballnat, Marion  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax.: 03535 46-5402

# Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2008)

